

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 5, 56

Zur Frage der Entschädigung bei Wegfall der
Vorzugsrente nach dem Gesetz über die Ablösung
öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBI I,
137).

BGH, Urt.v. 14. Juli 1967 - IV ZR 31/66 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 31/66

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsstreit

des Landes B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Dr. Robert W [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] Street,
R [REDACTED], N [REDACTED] USA,
2. Margot Ruth W a [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED], Road, M [REDACTED],
[REDACTED] USA,
3. Edith Carol H [REDACTED], [REDACTED] rd Drive, R [REDACTED]
N [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

174

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1967 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden,
Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 27. Oktober
1965 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Re-
visionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben der 1952 in R[REDACTED],
im Staate New York/USA, verstorbenen Frau Emma Wa[REDACTED],
die im Oktober 1940 zusammen mit ihrem Ehemanne das Schick-
sal der badischen Juden teilen mußte und nach Südfrankreich
deportiert wurde.

Die Erblasserin war Gläubigerin einer Anleiheab-
lösungsschuld im Nennbetrag von 587,50 RM. Diese Anleihe-
ablösungsschuld hatte sie durch Umtausch von Reichsmark-
anleihen des Deutschen Reiches oder seiner Länder nach
§§ 1, 30 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher An-
leihen vom 16. Juli 1925 (RGBl I, 137), geändert durch
Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl I, 232), erhalten.



Als Anleihealtbesitzerin, die ihre Reichsmarkanleihen vor dem 1. Juli 1920 erworben und bis zum Umtausch behalten hatte, war ihr nach §§ 8, 18 ff AnlAbG von der Reichsschuldenverwaltung eine Vorzugsrente von jährlich 470,-- RM zuerkannt worden. Diese Vorzugsrente betrug 80 % des Nennbetrags der Auslosungsrechte, die sie als Anleihealtbesitzer nach §§ 8, 12 AnlAbG im Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld erhalten hatte. Bis zur Höhe der Auslosungsrechte wurde die Anleiheablösungsschuld in 30 Jahren durch Ziehung der Auslosungsrechte getilgt (§ 13 aaO).

Die Gewährung der Vorzugsrente war nach § 18 aaO ferner an die Bedingung gebunden, daß der bedürftige oder über 60 Jahre alte Gläubiger im Inland wohnte. Den letzten Halbjahresrentenbetrag erhielt die Erblasserin am 1. Oktober 1940. Nach der Deportation wurden die Zahlungen eingestellt.

Ein Auslosungsrecht über 50,-- RM wurde zum 1. April 1943 gezogen, der Einlösungsbetrag, das Fünffache des Nennbetrags des Auslosungsrechts (§ 14 aaO), wurde einbehalten. Die restlichen Auslosungsrechte wurden eingezogen.

Wegen der entzogenen Rechte aus der Anleiheablösungsschuld mit den Auslosungsrechten haben die Geschädigten Rückerstattungsansprüche geltend gemacht.

Daneben verlangen die Kläger Entschädigung für den Vermögensschaden, den die Erblasserin nach ihrer Ansicht dadurch erlitten hat, daß ihr die Vorzugsrente vom 1. April 1941 bis zum Kriegsende, dem Zeitpunkt, zu dem diese Rentenzahlungen allgemein eingestellt wurden,

vorenthalten wurde.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen. Sie hat diese Entscheidung damit begründet, ein zu entschädigender Schaden liege nicht vor, weil die Summe der nicht geleisteten Rentenbeträge (2.185,-- RM) den Wert des Auslosungsrechts (Fünffacher Nennbetrag + 4,5 % Zinsen seit 1. Januar 1926) = 3.479,47 RM nicht erreiche.

Das Landgericht hat den Klägern eine Entschädigung von 403,-- DM zugesprochen, weil die Rückerstattungsrechtlichen Ersatzleistungen für die Entziehung der Rechte aus der Anleiheablösung den Rentenverlust nicht mitumfaßt hätten.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht diese Entscheidung gebilligt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt, um zu erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Die Kläger haben gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat im Einklang mit dem Urteil des Landgerichts ausgeführt, daß die Vorenthaltung der Vorzugrente, für sich betrachtet, nicht als eine unter Rückerstattungsrechtliche Vorschriften fallende Entziehung angesehen werden könne. Es hat das damit begründet, daß das Deutsche Reich keine Gläubigerstellung erlangt habe. Das sei nicht der Fall gewesen, weil nach § 21 Abs. 1

Nr. 2 AnlAbG die Vorzugsrente erlösche, wenn der Gläubiger nicht mehr im Inland wohne. Die Anleiheablösungsschuld mit den Auslosungsrechten sei dadurch nicht untergegangen, das Recht auf die Vorzugsrente habe also das Schicksal der Gläubigerrechte nicht ohne weiteres geteilt, es sei daher auch nicht als Nebenrecht der Gläubigerrechte anzusehen.

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, daß die Auffassung des beklagten Landes nicht zutreffe, daß der Gläubiger nur das Recht habe, entweder an der Auslosung, also der Tilgung der Ablösungsschuld teilzunehmen oder die Rente zu fordern. Damit ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu vereinbaren, daß die Wahl der Vorzugsrente zwar für die Dauer ihrer Zahlung das Ruhen der Auslosungsrechte zur Folge habe, aber den Verlust dieser Rechte nicht herbeiführe (§ 23 AnlAbG). Der Wert der Auslosungsrechte werde durch den Rentenbezug nicht gemindert. Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß ein Verfolgter, der sowohl das Recht auf die Rente und daneben das Gläubigerrecht aus der Ablösungsschuld eingebüßt habe, einen doppelten Schaden erlitten habe. Daher gleiche, wie in dem angefochtenen Urteil weiter ausgeführt wird, die Wiedergutmachung für den Verlust der Gläubigerrechte aus der Ablösungsschuld und der Auslosungsrechte den Schaden für den Rentenverlust nicht aus; von einer Doppelentschädigung könne daher nicht gesprochen werden.

Auch hinsichtlich der Schadensberechnung hat das Berufungsgericht die Auffassung des Landgerichts gebilligt, daß der Erblasserin bis zur allgemeinen Einstellung derartiger Rentenzahlungen Rentenbeträge von insgesamt 2.015,-- RM vorenthalten worden seien und ihr

daher eine Entschädigungssumme von 403,-- DM zustehe.

2. Gegen diese Begründung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

a) Zutreffend ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Erblasserin durch den auf der Deportation beruhenden Verlust der Vorzugsrente (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 AnlAbG) einen Vermögensschaden erlitten hat. Ob diese Vermögenseinbuße, für sich betrachtet, rückerstattungsrechtlicher Natur und deshalb nach § 5 BEG nur nach den entsprechenden Rechtsvorschriften wiedergutzumachen ist, bedarf der Erörterung. Das Berufungsgericht hat im Anschluß an die Auffassung des Landgerichts die Anwendbarkeit des Rückerstattungsrechts mit der Begründung verneint, der Anspruch der Erblasserin auf Rente sei durch die Deportation erloschen, deshalb habe das Deutsche Reich keine "Eigentümerstellung" erlangt. Gegen diese Ansicht könnte sprechen, daß nach Art. 2 Abs. 3 AmREG, Art. 2 Abs. 3 BrREG und Art. 2 Abs. 3 REAOBln auch der verfolgungsbedingte, kraft Gesetzes eingetretene Verfall eines Vermögensgegenstandes als Entziehung angesehen wird. Hier ist das Erlöschen des Rentenanspruchs jedoch nicht darauf zurückzuführen, daß der Schuldner gerade die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Vorzugsrente durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen herbeiführen wollte, wie dies für den Verfall im Sinne der erwähnten Bestimmungen kennzeichnend ist, sondern darauf, daß er die Deportation zum Anlaß nahm, um durch die Anwendung an sich nicht diskriminierender Gesetzesvorschriften die Zahlung der Rente einstellen zu können.

Darin liegt hier auch kein Mißbrauch eines Staatsaktes, der nach Art. 2 Abs. 1, 4 AmREG und den entspre-

chenden Vorschriften der für die frühere britische Besatzungszone und für Berlin erlassenen Rückerstattungsgesetze als Entziehungsfall anzusehen ist und daher die Anwendung des Entschädigungsrechts zum Ausgleich des Vermögensverlustes nicht zulassen würde. Zur Annahme einer Entziehung durch Mißbrauch eines Staatsaktes genügt es noch nicht, daß zwischen der Deportation als einer Maßnahme im Sinne des Art. 1 AmREG, Art. 1 BrREG und Art. 1 REAOBln und dem Rechtsverlust nach einem Gesetz, das zum Erlöschen eines Rechts führt, wenn der Gläubiger nicht mehr im Inlande wohnt, ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Notwendig ist vielmehr, daß die erwähnte Rechtsfolge selbst sich als Verfolgungsmaßnahme darstellt oder aus Verfolgungsgründen herbeigeführt wurde.

Diese Abgrenzung zum Entschädigungsrecht entspricht der Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts (Cora RZW 1952, 129 Nr. 3, ORGBrZ RZW 1955, 272 Nr. 20 und dem Schrifttum (Blessin-Ehrig-Wilden, 3. Aufl., Anm. 15 zu § 56 BEG, v. Dam-Loos, Anm. 9 c zu § 56 BEG).

Die Ansicht des Berufungsgerichts zu dieser Frage ist daher zutreffend.

b) Ohne weitere Begründung, aber ohne Rechtsfehler, hat der Berufsrichter weiter angenommen, daß die Löschung der im Reichsschuldbuch eingetragenen Anleihe-Ablösungsschuld und die Vernichtung der der Erblasserin gehörenden, bei der Reichsschuldenverwaltung hinterlegten Auslosungsscheine (§§ 8, 12-17, 23 AnlAbG) als Entziehungen zu werten sind. Diese Vermögensverluste beruhten auf

der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I, 722), nach der die den rassistisch Verfolgten verbliebenen Vermögenswerte auf die öffentliche Hand übergangen. Nach § 20 Abs. 1 BRUG richtet sich die Höhe des Schadensersatzes wegen der Entziehung von Forderungen, die gegen das Deutsche Reich gerichtet waren, nach dem am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Allgemeinen Kriegsfolgegesetz vom 5. November 1957 (RGBl I, 1747) und dessen §§ 30 Nr. 1, 35, 36 (vgl. Blessin-Wilden BRUG Anm. 14 zu § 20).

Nach § 20 Abs. 3 BRUG ist bei der Bemessung des Schadensersatzes § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Nach dieser Bestimmung werden bei der Festsetzung des Schadensersatzes entgangene Nutzungen, Zinsen oder sonstige Geldwertevorteile, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes gewährt hätte, dadurch abgegolten, daß dem Schadensersatzbetrag 25 v. H. hinzugerechnet werden. Derartige Nutzungen sind also nicht nach § 56 Abs. 2 BEG zu entschädigen. Fraglich ist, ob die rückerstattungsrechtliche pauschale Schadensersatzleistung für Nutzungen nur für die Fälle gilt, in denen die Nutzung erst mit der Entziehung des die Nutzung abwerfenden Vermögensgegenstandes wegfällt. Für diese Auslegung spricht der Wortlaut des § 16 Abs. 2 aaO sowie der Umstand, daß das Rückerstattungsrecht nur diejenigen Vermögensverluste wiedergutmacht, die durch die Entziehung und deren Folgen erst herbeigeführt worden sind. Bei dieser Auslegung muß die Einstellung derartiger Leistungen vor der Entziehung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BEG entschädigt werden. Das würde möglicherweise in den Fällen, in denen etwa die Einstellung von Zinszahlungen nur der Beginn der Entziehung des Kapitals

war, nicht zu sachgerechten Lösungen führen, weil eine derartige Aufspaltung eines bei wirtschaftlicher Betrachtung einheitlichen Schadensgeschehens in eine rückerstattungsrechtliche und eine entschädigungsrechtliche Seite Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 5 BEG nicht entsprechen dürfte. Feststellungen des Berufungsgerichts, die hier die Annahme rechtfertigen könnten, daß die Einstellung der Rentenzahlungen die Vorbereitung der Entziehung der Anleiheablösungsschuld sein sollte, liegen nicht vor, dagegen spricht vielmehr, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts noch Anfang 1943 ein Auslosungsrecht der Erblasserin gezogen wurde.

c) Die Revision bekämpft die Entscheidung des Berufungsgerichts mit der Erwägung, durch die Wiedergutmachung für die Entziehung der Anleiheablösungsschuld und der Auslosungsrechte sei auch der Schaden für die Vorenthaltung der Vorzugsrente abgegolten. Vorzugsrente und Anleiheablösung schlossen einander aus. Das ist nicht zutreffend, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Ende des ersten Weltkrieges war das Deutsche Reich, auch im Hinblick auf die Reparationsforderungen, außerstande, die Reichsmark-Anleihen des Reiches und der Länder zu verzinsen und zu tilgen. Diese Schulden wurden daher durch das Anleiheablösungsgesetz zusammengestrichen, derart, daß 1000 M. Nennbetrag der Anleihe in eine Ablösungsschuld von 25 RM (§ 5 Abs. 1 AnlAbG) umgetauscht wurden. Über die Tilgung dieser allgemeinen Anleiheablösungsschuld enthielt das Gesetz nichts, nach § 4 aaO könnte eine Verzinsung bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden.

Besser gestellt wurden die Anleihealtbesitzer, die vor dem 1. Juli 1920 Gläubiger geworden waren und denen die Anleihen vom Erwerb bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört hatten (§ 9 aaO). Ihnen wurde das Recht gewährt, durch die Ausgabe veräußerlicher und vererbbarer Auslosungsrechte an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen, ihnen wurde ferner das Recht auf die Vorzugsrente eingeräumt (§§ 12-16, 18 ff aaO). Die Tilgung wurde durch Ziehung der Auslosungsrechte durchgeführt, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren (§ 13 aaO). Mit der Ziehung erhielt der Berechtigte einen Anspruch auf das Fünffache des Nennbetrags der Auslosungsrechte, so daß die durch Auslosungsrechte verbriefte Anleiheablösungsschuld mit 12,5 % des Nennwerts der Reichsmarkanleihe getilgt wurde.

Da indessen nach § 14 des Gesetzes eine Verzinsung der Ablösungsschuld erst mit der Fälligkeit der Einlösungsbeträge zu erfolgen hatte, und zwar mit 4 1/2 % für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des auf die Ziehung folgenden Kalendervierteljahres, so mußte der Gesetzgeber den sehr zahlreichen Rentnern eine besondere Hilfe bringen, die während des Krieges ihr Vermögen, dessen Erträge ihre Altersversorgung weitgehend gesichert hatten, ganz oder zum Teil in Kriegsanleihen angelegt hatten. Sie konnten nicht auf die vorzeitige Veräußerung der Auslosungsrechte verwiesen werden. Einem bedürftigen Anleihealtbesitzer mit Auslosungsrechten wurde daher ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Vorzugsrente in Höhe von 80 v. H. des Nennbetrages der Auslosungsrechte eingeräumt (§§ 18 ff aaO). Diese Rente erhöhte sich, senfern der Gläubiger auf seine Auslosungsrechte verzichtete. Wurde dieser Verzicht nicht ausge-

sprochen, so nahm das Auslosungsrecht, aufgrund dessen sie gewährt wurde, an den bis zum 31. März 1937 stattfindenden Ziehungen nicht teil. (§ 23 AnlAbG in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1934 (RGBl I, 232)). Das bedeutet nur, daß die Tilgung der Anleiheablöschungsschuld weit hinausgeschoben wurde, solange der Gläubiger die Vorteile der Vorzugsrente in Anspruch nahm. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Gläubiger der Vorzugsrente seinen Anspruch auf Tilgung der Ablöschungsschuld verlor, wie die Revision offenbar annimmt. Vorzugsrente und Tilgung der Anleiheablöschungsschuld bestanden nebeneinander. Die Revision berücksichtigt nicht, daß eine erhöhte Rente erhalten sollte, wer auf seine Auslosungsrechte und die bestehende Anleiheablöschungsschuld endgültig verzichtete. Nur in diesem Falle wird die erhöhte Rente durch die Hergabe des Kapitalbetrages gleichsam gekauft (Neufeld S. 118). Es läßt sich also sagen, daß bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die gewöhnliche Vorzugsrente eine nach sozialen Gesichtspunkten ausgestaltete besondere Verzinsung der Anleiheablöschungsschuld darstellt. Falls die Leistungen der Vorzugsrente nicht dem Zinsbegriff entsprechen, stellen sie jedenfalls eine besondere Nutzung aus der Anleiheablöschungsschuld dar (§ 100 BGB). Daraus folgt aber, daß der hier vorliegende Anspruch auf die normale, 80 %ige Vorzugsrente nicht, wie die Revision meint, die Tilgung der Anleiheablöschungsschuld ausschließt. Richtig ist vielmehr, daß schon nach dem AnlAbG in der ursprünglichen Fassung mit dem Ende der Vorzugsrente die Möglichkeit der Tilgung wieder einsetzte. Hieraus folgt, daß ein Verfolgter neben dem Verlust von Rententeilbeträgen auch Schaden durch die Einziehung der Anleiheablöschungsschuld mit den Auslosungsrechten erleiden konnte.

Aus diesem Grund sind die Einwände der Revision gegen das angefochtene Urteil unbegründet. Da auch gegen die von den Tatsachengerichten ermittelte, von der Revision nicht angegriffene Höhe des Anspruches keine Bedenken bestehen, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Wilden
ist verstorben

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

von der Mühlen